



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern

vom 19. März 1946 (Stand am 1. April 2003)

| ÜBERSICHT | Seite |
|--|--------------|
| Einleitung | 3 |
| I. DIE KIRCHE UND IHRE GLIEDER | 5 |
| Art. 1 - 7 | |
| II. DER AUFBAU DER KIRCHE | 8 |
| Art. 8 - 27 | |
| A. Die Kirchgemeinden | 8 |
| B. Die Bezirkssynoden | 9 |
| C. Die Kirchensynode | 10 |
| D. Der Synodalrat | 12 |
| E. Das Rekurswesen | 12 |
| F. Die kirchlichen Volksrechte | 13 |
| III. DAS PFARRAMT | 15 |
| Art. 28 - 35 | |
| IV. DER GELDHAUSHALT DER KIRCHE | 17 |
| Art. 36 - 38 | |
| V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | 18 |
| Art. 39 - 42 | |
| Verfassungsänderungen seit 1946 | 20 |

*Im Namen und zur Ehre Gottes,
unseres Schöpfers und Vaters;*

*Im Namen unseres Herrn
und Heilandes Jesus Christus,
der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit,
zur Gerechtigkeit, zur Heilung und zur
Erlösung;*

*Im Namen des Heiligen Geistes,
der uns erweckt zur Gemeinde der Glaubenden
und unter uns waltet als Geist
der Kraft, der Liebe und der Zucht.*

EINLEITUNG

Wie schon die alte Staatsverfassung von 1893, so gewährleistet auch die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 den Landeskirchen ausdrücklich die selbständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten “im Rahmen des kantonalen Rechts” (Art. 122 Abs. 1). Das Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (Kirchengesetz) verpflichtet sodann die evangelisch-reformierte Landeskirche, “auf Grund der kantonalen Gesetzgebung und zur Ordnung der inneren kirchlichen Angelegenheiten eine Kirchenverfassung sowie die dazu gehörenden Ausführungsverordnungen” zu erlassen (Art. 67 Abs. 1). Die stimmberechtigten Glieder der Landeskirche haben obligatorisch über die Schaffung oder Änderung der Kirchenverfassung zu entscheiden.

Welches sind die “inneren” Angelegenheiten, in denen die Landeskirche autonom ist, und welches sind die “äusseren” Angelegenheiten, in denen sie nicht autonom ist? Die Abgrenzung ist nicht leicht und kaum eindeutig vorzunehmen. Das Kirchengesetz zählt die “inneren” Angelegenheiten der Kirchen nicht abschliessend auf, sondern umschreibt sie in der Fassung vom 12. September 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1996, wie folgt:

“Alles, was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus sowie die religiöse Aufgabe der Landeskirchen, des Pfarraamtes und der Kirchgemeinden, die Diakonie und die Mission bezieht, gehört zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten.”

Zu den “äusseren” Angelegenheiten zählt demnach alles andere, nämlich insbesondere die Organisation der Kirche, die Mitgliedschaft, die Errichtung und Ordnung der Kirchgemeinden sowie die Finanzordnung. Die Kirchen sind in diesem “äusseren” Bereich nicht autonom, auch wenn teilweise auch hier ihr Selbstverständnis tangiert ist. Vielmehr beansprucht in “äusseren” Angelegenheiten der Staat die Kompetenz zur Regelung (etwa betreffend Errichtung und Ordnung der Kirchgemeinden) oder er macht den Kirchen verbindliche Vorgaben (so schreibt er für die landeskirchlichen Behörden eine demokratische Organisationsstruktur vor). Der Staat gesteht den landeskirchlichen Behörden in allen “äusseren” Kirchenangelegenheiten ein besonderes Mitwirkungsrecht zu (Art. 122 Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Die 1946 von den Stimmberechtigten verabschiedete Kirchenverfassung enthält, ähnlich wie die Verfassungen von Bund und Kantonen, keine umfassende Ordnung, sondern sie regelt die kirchlichen Angelegenheiten nur

in den wesentlichen Grundzügen. Als grundlegender kirchlicher Erlass enthält die Kirchenverfassung nicht ausschliesslich Bestimmungen über "innere" kirchliche Angelegenheiten, vielmehr legt sie im Rahmen des kantonalen Rechts auch die organisatorischen Grundstrukturen der Kirchen fest. Einen besonderen Platz nehmen in der Kirchenverfassung auch die demokratischen Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kirchenmitglieder ein. Sie werden nicht nur vom demokratischen Staat gefordert, sondern gehören zum Selbstverständnis der evangelisch-reformierten Kirche, in der es wesentlich auf das Mitgestalten und Mitwirken der Kirchenmitglieder ankommt.

Die Kirchenverfassung ist die rechtliche Grundlage für weitere, mehr ins Einzelne gehende kirchliche Ordnungen. Auf die Kirchenverfassung stützt sich ausdrücklich die Kirchenordnung vom 11. September 1990 ab.

Die bernische Kirchenverfassung gilt - mit wenigen, durch solothurnisches Recht bedingten Einschränkungen - ebenfalls für die acht Kirchgemeinden in den solothurnischen Bezirken Bucheggberg, Solothurn, Lebern und Wasseramt, die zum bernischen Kirchengebiet gehören. Sie gilt dagegen nicht für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Jura, die zwar dem Synodalverband Bern-Jura, aber nicht der bernischen Landeskirche angehören.

Die Kirchenverfassung ist demnach die oberste rechtliche Grundlage der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern. Dass die Kirche ihren eigentlichen geistlichen Grund nicht in diesem Dokument haben kann, brachten 1946 die Redaktoren der Verfassung mit folgender Präambel vor Kapitel I - aus 1. Kor. 3,11 - zum Ausdruck:

"Einen anderen Grund kann niemand legen ausser dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus."

Bern, im Juli 1996

Der Synodalrat

I. DIE KIRCHE UND IHRE GLIEDER

Einen andern Grund kann niemand legen ausser dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.

1. Korinther 3, 11

Art. 1 Wesen und geschichtliche Grundlage der Kirche

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern bekennt sich zu Jesus Christus als dem alleinigen Haupt der einen allgemeinen christlichen Kirche.

² Sie findet ihn bezeugt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die sie nach bestem Wissen und Gewissen unter der Leitung des Heiligen Geistes erforscht.

³ Sie weiss sich berufen zum Glauben an Gottes rettende Gnade, zum Dienst der Liebe und zu der Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes.

⁴ Ihre geschichtliche Grundlage sind der Reformationserlass vom 7. Februar 1528, die zehn Schlussreden der Berner Disputation und der Berner Synodus von 1532.

Art. 2 Auftrag der Kirche

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern hat von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen.

² Sie versieht diesen Dienst zum Aufbau der Gemeinde durch Predigt, Taufe und Abendmahl, Lehre, Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, Seelsorge, Liebestätigkeit, innere und äussere Mission und jedes andere ihr zur Verfügung stehende Mittel.

³ Sie ruft ihre Glieder ohne Ansehen der Person zur Busse, zum Glauben und zur Heiligung und ermahnt sie zu tätiger Teilnahme am Leben der Kirche.

⁴ Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt. Sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.

Art. 3 Beziehungen zu anderen Kirchen

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern pflegt Beziehungen zu den einzelnen reformierten Kirchen der Schweiz, zu den Glaubensbrüdern in der Diaspora und zu den verwandten Kirchen der weiten Welt und ihrem Zusammenschluss (Ökumene).

² Sie ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

Art. 4 Rechtspersönlichkeit

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern ist als Landeskirche juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bern.

² Ihre Rechte und Pflichten als öffentlich-rechtliche Körperschaft sind niedergelegt in der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893, im Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 (Kirchengesetz) sowie in den übrigen einschlägigen Gesetzen und Erlassen.

Art. 5 Kirchengebiet

¹ Das bernische Kirchengebiet umfasst das ganze Gebiet des Kantons Bern.

² Zum bernischen Kirchengebiet gehört ferner der obere Teil des Kantons Solothurn (Bezirke Bucheggberg, Solothurn, Lebern, Wasseramt), gemäss der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 und den seitherigen Nachträgen.

³ Die besonderen Verhältnisse der Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten sind umschrieben in der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Freiburg vom 22. Januar und 6. Februar 1889.

Art. 6 Zugehörigkeit

¹ Der evangelisch-reformierten Kirche kann nur angehören, wer zugleich Glied einer einzelnen Kirchgemeinde ist.

Glieder der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern sind:

- a) alle Einwohner des bernischen Kirchengebiets, die nach den Vorschriften der Kirchenordnung getauft und admittiert worden sind,
- b) Personen von mehr als sechzehn Jahren, die auf Grund eines besonderen Gesuches in die Kirche aufgenommen worden sind,
- c) alle Personen, die von auswärts in das bernische Kirchengebiet eingezogen sind und bisher schon einer dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angeschlossenen Kirche oder Gemeinschaft angehört haben,
- d) die Glieder weiterer evangelischer Kirchen oder Gemeinschaften, sofern sie die Erfordernisse und Grundsätze dieser Verfassung anerkennen,
- e) Kinder unter 16 Jahren, deren Eltern der evangelisch-reformierten Kirche angehören, sofern die Inhaber der elterlichen Gewalt nicht etwas anderes bestimmen.

² Die Zugehörigkeit zur Kirche gilt für die unter a) bis d) genannten Personen solange, als sie nicht rechtsgültig ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben.

Art. 7 Stimmrecht, Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Stimmberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten sind Angehörige der evangelisch-reformierten Kirche, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Bern wohnen.

² Jedes stimmberechtigte Glied der Kirche hat das Recht:

- a) an den kirchlichen Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes teilzunehmen,
- b) an den Wahlen in die Bezirkssynode im Rahmen der massgebenden Bestimmungen des Bezirksreglements sowie in die Kirchensynode teilzunehmen,
- c) an den Abstimmungen über die Kirchenverfassung und über die dem Referendum unterstellten Beschlüsse der Kirchensynode teilzunehmen sowie das Vorschlagsrecht in kantonalen kirchlichen Angelegenheiten auszuüben.

³ Jedes stimmberechtigte Glied der Kirche ist wählbar:

- a) als Mitglied des Kirchgemeinderates und anderer kirchlicher Behörden der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes,
- b) als Mitglied der Behörden des kirchlichen Bezirks,
- c) als Mitglied der Kirchensynode sowie anderer Behörden der Gesamtkirche.

⁴ Als Mitglied der Kirchensynode ist wählbar, wer in einer Kirchgemeinde des für die Wahl zuständigen Wahlkreises Wohnsitz hat. Bei Wegzug aus dem Wahlkreis kann die angefangene Amtsdauer beendet werden, sofern das Synodemitglied weiterhin im bernischen Kirchengebiet wohnhaft ist.

II. DER AUFBAU DER KIRCHE

Lasset uns rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist.
Epheser 4, 15. 16

A. Die Kirchgemeinden

Art. 8 Aufgaben der Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden bilden in ihrer Gesamtheit die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern. Sie verwalten im Rahmen der bestehenden Gesetze ihre Angelegenheiten selbst.

² Die Kirchgemeinde ist berufen, den vom Herrn der Kirche erhaltenen Auftrag im Sinne von Artikel 2 dieser Verfassung zu verwirklichen.

³ Sie sorgt dafür, dass auf ihrem Gebiet das Evangelium in jeder geeigneten Weise frei verkündigt werden kann.

⁴ Sie soll acht haben auf den Wandel ihrer Glieder und sich die Förderung christlicher Einrichtungen und Werke angelegen sein lassen.

⁵ Sie sorgt für die genügende kirchliche Betreuung aller Gemeindeglieder. Sie trifft die zu ihrem eigenen Ausbau erforderlichen Massnahmen und stellt rechtzeitig die hierzu nötigen Mittel bereit.

⁶ Kirchgemeindeversammlung, Kirchgemeinderat und Pfarrer arbeiten gemeinsam am Aufbau der Gemeinde.

Art. 9 Die Kirchgemeinde in der Gesamtkirche

Die Kirchgemeinde ist zur Mitwirkung an den Aufgaben der Gesamtkirche verpflichtet und hat die Beschlüsse der Kirchensynode und die Anordnungen des Synodalrates gewissenhaft auszuführen.

Art. 10 Die Glieder der Kirchgemeinde und ihre Aufgaben

¹ Zur Kirchgemeinde gehören alle in ihrem Gebiet wohnhaften Glieder der Kirche.

² Alle Glieder der Kirchgemeinde sind zur Beteiligung am kirchlichen Leben aufgerufen. Entsprechend ihrer Eignung sollen sie bestimmte Dienstleistungen übernehmen und an der Lösung besonderer Aufgaben im Rahmen der Kirchgemeinde mithelfen.

Art. 11 Organisation der Kirchgemeinden

¹ Die Organisation der Kirchgemeinden wird durch das Kirchengesetz, das

Gemeindegesezt und dessen Ausführungsbestimmungen geregelt. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften sowie der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung erlässt jede Kirchengemeinde ein Kirchengemeindereglement.

² Die Organe der Kirchengemeinde sind

- die Kirchengemeindeversammlung,
- der Kirchengemeinderat.

Art. 12 Hilfskräfte der Kirchengemeinden

¹ Die Anstellung, die Aufgaben und die Pflichten der Organisten, Kantoren, Diakone, Gemeindegelferinnen, Sigristen und anderer Mitarbeiter werden durch besondere Dienstweisungen der einzelnen Kirchengemeinden geregelt.

² In geeigneter Weise soll auch die Arbeit der Sonntagschulgelfer geordnet werden.

B. Die Bezirkssynoden

Art. 13 Organisation der Bezirkssynoden

¹ Die Bezirkssynode ist die Vertretung der Kirchengemeinden eines kirchlichen Bezirks zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

² Die Kirchensynode ordnet durch ein Reglement die Abgrenzung der kirchlichen Bezirke, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Bezirkssynoden.

Art. 14 Aufgaben der Bezirkssynoden

¹ Aufgaben der Bezirkssynode sind insbesondere:

- a) ein Bindeglied zwischen den einzelnen Kirchengemeinden im Bezirk zu sein,
- b) das christliche Leben im Bezirk zu fördern und das Interesse an allen kirchlichen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung in den Gemeinden wach zu halten.

² Die Kirchensynode und der Synodalrat können den Bezirkssynoden die Lösung besonderer Aufgaben übertragen.

C. Die Kirchensynode

Art. 15 Zusammensetzung der Synode

¹ Die oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern ist die kantonale Kirchensynode, deren Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

² Die Kirchensynode zählt 197 Mitglieder. Die Sitze werden auf die einzelnen Wahlkreise im Verhältnis der Zahl der evangelisch-reformierten Kirchenglieder jedes Wahlkreises zur Gesamtzahl der evangelisch-reformierten Kirchenglieder verteilt. Massgebend ist dabei die in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelte evangelisch-reformierte Wohnbevölkerung. Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze.

³ Je ein Restmandat geht an diejenigen Wahlkreise, die mehr Kirchgemeinden umfassen als ihnen Sitze zustehen. In erster Linie haben die Wahlkreise mit der grössten Anzahl nicht verteilter Kirchgemeinden je einen Anspruch, in zweiter Linie jene mit der grössten Anzahl Kirchgemeinden.

Art. 16 Zusammentreten und Aufgaben der Kirchensynode

¹ Die Kirchensynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

² Sie behandelt und entscheidet alle innerkirchlichen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 2 und 3 dieser Verfassung. Vorbehalten bleiben das Referendum gemäss Artikel 23 dieser Verfassung und die Umschreibung des Aufgabenkreises des Synodalrates in der Kirchenordnung.

Art. 17 Zuständigkeit der Kirchensynode

¹ Die Kirchensynode hat im Besonderen über folgende Gegenstände zu beraten und endgültig zu beschliessen:

- a) Geschäftsordnung der Kirchensynode,
- b) Wahl des Synodalrates, seines Präsidenten und Vizepräsidenten sowie alle weiteren ihr durch die Geschäftsordnung übertragenen Wahlen,
- c) Geschäftsbericht des Synodalrates, Jahresrechnung und Voranschlag sowie die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden an die kirchliche Zentralkasse gemäss Artikel 37,
- d) neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500'000 für den gleichen Gegenstand,
 - neue wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 150'000 für den gleichen Gegenstand,
 - Erwerb von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 2'000'000,
- e) Schaffung gesamtkirchlicher Ämter,

- f) Vorberatung und Antrag in äusseren kirchlichen Angelegenheiten, soweit es sich um allgemein verbindliche staatliche Erlasse auf kirchlichem Gebiet oder deren Abänderung handelt,
- g) die Liturgie,
- h) Fragen, die das Verhältnis zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund betreffen, sofern sie nicht zum Geschäftsbereich des Synodalrates gehören.

² Die Kirchensynode ermächtigt den Synodalrat in einem Reglement, neue Ausgaben im Einzelfall bis zu 20% der in Buchstabe d von Absatz 1 genannten Beträge in eigener Kompetenz zu beschliessen. Sie legt den Betrag fest, bis zu welchem der Synodalrat Grundstücke in eigener Kompetenz erwerben kann.

Art. 18 Dem Referendum unterstellte Gegenstände

Die Kirchensynode hat ferner zu beraten und Beschluss zu fassen über folgende dem Referendum unterstellte Gegenstände:

- a) Kirchenordnung,
- b) Grundlinien für die Gottesdienstordnung und den kirchlichen Jugendunterricht sowie die Einführung eines Kirchengesangbuches,
- c) Ausgaben, welche die Beträge gemäss Artikel 17 Buchstabe d übersteigen,
- d) Ausführungsbestimmungen für die Erhebung der Abgaben der Kirchgemeinden,
- e) Massnahmen innerkirchlicher Art, die für alle Kirchgemeinden oder ihre Glieder oder für alle Pfarrer dauernd verbindlich sind.

Art. 19 Vorlagen an die Kirchensynode

Das Recht, in der Kirchensynode Vorlagen einzubringen, steht zu:

- a) dem Synodalrat,
- b) in Form einer Motion jedem Mitglied oder einer Anzahl von Mitgliedern,
- c) den kirchlich Stimmberechtigten und den Kirchgemeinden gemäss dem Vorschlagsrecht nach Artikel 24.

D. Der Synodalrat

Art. 20 Zusammensetzung des Synodalrates

¹ Der Synodalrat besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Kirchensynode frei aus der Zahl der kirchlich Stimmberechtigten des bernischen Kirchengebietes für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Synodalrates können nicht zugleich Mitglieder der Kirchensynode sein, haben aber bei deren Verhandlungen beratende Stimme.

² Vorbehalten bleiben die für den Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura geltenden Bestimmungen.

Art. 21 Aufgaben des Synodalrates

¹ Der Synodalrat ist die oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollzugsbehörde der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern.

² Die Kirchenordnung umschreibt seinen Aufgabenkreis.

³ Er behandelt alle innerkirchlichen Angelegenheiten im Rahmen dieser Verfassung und der Kirchenordnung. Er hat die Rechte der Kirche zu wahren und soll das Gedeihen der Kirche und ihrer Gemeinden nach Kräften fördern.

⁴ Dem Synodalrat steht das Recht der Vorberatung in äusseren kirchlichen Angelegenheiten zu, soweit es nicht von der Kirchensynode ausgeübt wird.

Art. 21a Finanzkompetenzen des Synodalrates

Der Synodalrat beschliesst alle Ausgaben und Rechtsgeschäfte, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ dafür zuständig ist.

E. Das Rekurswesen

Art. 21b Rekurswesen

¹ Die Kirchensynode kann eine Rekurskommission errichten. Diese behandelt Beschwerden

- a) in gesamtkirchlichen Angelegenheiten,
- b) in Kirchgemeindeangelegenheiten, falls keine kantonale Stelle zuständig ist.

² Deren Stellung und Befugnisse sind in der Kirchenordnung geregelt.

F. Die kirchlichen Volksrechte

Art. 22 Gesuche um Entbindung von Beschlüssen

¹ Wenn der Vollzug eines Beschlusses der Kirchensynode oder des Synodalrates für eine Kirchgemeinde mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann der Kirchgemeinderat auf Grund eines Begehrens der Kirchgemeindeversammlung innert Jahresfrist an den Synodalrat das Gesuch stellen, von der Durchführung des Beschlusses ganz oder in bestimmtem Umfange entbunden zu werden.

² Der Synodalrat prüft die geltend gemachten Gründe und trifft daraufhin seinen Entscheid; dieser kann zur endgültigen Erledigung an die Kirchensynode weitergezogen werden.

Art. 23 Referendum

¹ Beschlüsse der Kirchensynode gemäss Artikel 18 dieser Verfassung werden vom Synodalrat sofort bekannt gegeben.

² Innert 120 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, kann an den Synodalrat das Begehren gestellt werden, es sei ein solcher Synodebeschluss der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten zu unterbreiten.

³ Dieses Begehren kann gestellt werden:

- a) von mindestens 20'000 kirchlich Stimmberechtigten,
- b) von mindestens 20 Kirchgemeinden, welche jede für sich in gesetzmässig einberufener und abgehaltener Kirchgemeindeversammlung einen dahingehenden Beschluss gefasst haben.

⁴ Das Verfahren wird im Einzelnen durch eine Verordnung geregelt.

Art. 24 Vorschlagsrecht

¹ Das Vorschlagsrecht nach Artikel 67 des Kirchengesetzes kann ausgeübt werden

- a) von mindestens 10'000 kirchlich Stimmberechtigten,
- b) von mindestens 20 Kirchgemeinden im Sinn von Artikel 23 Bst. b.

² Bei der Einreichung des Vorschlages sind zehn Bevollmächtigte zu bezeichnen.

³ Das Verfahren wird im Einzelnen durch eine Verordnung geregelt.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 40 dieser Verfassung.

Art. 25 Einreichung eines Vorschlages

Der Vorschlag ist dem Synodalrat zuhanden der Kirchensynode einzureichen. Er kann die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer einfachen Anregung haben.

Art. 26 Behandlung des Vorschlages durch den Synodalrat

¹ Der Synodalrat prüft, ob der Vorschlag den Vorschriften der Kirchenverfassung, Kirchengesetz und Verordnung entspricht und ob er eine innerkirchliche Angelegenheit betrifft.

² Sind diese Erfordernisse nicht erfüllt, so setzt er die Bevollmächtigten davon in Kenntnis und gibt dem Vorschlag keine weitere Folge.

³ Sind die Erfordernisse erfüllt, so gibt der Synodalrat der Kirchensynode bei ihrem nächsten Zusammentreten vom Wortlaut des Vorschlages und von seinem eigenen Antrag Kenntnis.

⁴ Dieser Antrag kann lauten:

- a) auf Annahme des unveränderten oder nur sprachlich abgeänderten ausgearbeiteten Entwurfs,
- b) auf Ausführung der einfachen Anregung,
- c) auf Ablehnung des Vorschlages,
- d) auf Annahme eines Gegenvorschlages des Synodalrates.

Art. 27 Behandlung des Vorschlages durch die Kirchensynode

¹ Die Beratung der Kirchensynode über den Vorschlag richtet sich nach ihrer Geschäftsordnung.

² Nimmt die Kirchensynode einen ausgearbeiteten Entwurf an, so erhält er die Bedeutung eines Beschlusses der Kirchensynode.

³ Nimmt die Kirchensynode eine einfache Anregung an, so beschliesst sie damit deren Ausführung.

⁴ Lehnt die Kirchensynode einen Vorschlag ohne Gegenvorschlag ab oder nimmt sie einen vom Synodalrat oder aus der Mitte der Kirchensynode gemachten Gegenvorschlag an, so hat dieser Entscheid die Bedeutung eines Beschlusses der Kirchensynode. Der abgelehnte Vorschlag fällt dahin, wenn mindestens acht der Bevollmächtigten ihn zurückziehen oder sich dem Gegenvorschlag anschliessen, oder wenn die Angelegenheit nicht dem Referendum untersteht.

⁵ Betrifft der Vorschlag die Kirchenverfassung, so ist dieser beziehungsweise ein allfälliger Gegenvorschlag der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten zu unterbreiten. In den übrigen Fällen entscheidet die Kir-

chensynode, ob ihr Beschluss sachlich unter Artikel 17 oder 18 dieser Verfassung fällt.

III. DAS PFARRAMT

Weidet die Herde Christi, die euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern willig; nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrund, nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde.

1. Petrus 5, 2. 3

Art. 28 Das Amt des Pfarrers

¹ Mit der Predigt, der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, dem kirchlichen Unterricht und der Seelsorge sind ordentlicherweise die Pfarrer betraut.

² Die Kirchensynode stellt Bestimmungen über andere schon bestehende oder neu zu schaffende pfarramtliche Stellungen auf.

Art. 29 Aufgabe des Pfarrers

¹ Jeder Pfarrer ist verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus auf Grund der Heiligen Schrift nach bestem Wissen und Gewissen rein und lauter zu lehren und zu predigen, durch einen Wandel nach Gottes Geboten der Lehre des Heils in allen Stücken Zeugnis zu geben und die Aufgaben seines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen.

² Er hat sich in seiner Amtsführung an die vorliegende Kirchenverfassung und die aus ihr abgeleiteten Verordnungen zu halten.

Art. 30 Ausbildung der Pfarrer

¹ Für die Ausbildung der Pfarrer unterhält der Staat eine evangelisch-theologische Fakultät an der Hochschule Bern.

² Bei der Neubesetzung von Lehrstühlen soll der Synodalrat mit der Fakultät Fühlung nehmen und nötigenfalls dem Regierungsrat seine Auffassung mitteilen.

³ Die Bestimmungen über das Lernvikariat und allfällige weitere Massnahmen und Einrichtungen zur Ausbildung für das Pfarramt werden durch die Kirchensynode festgelegt.

Art. 31 Aufnahme in den Kirchendienst

¹ Zu pfarramtlichen Stellungen sind nur solche Pfarrer wählbar, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen sind.

² Die evangelisch-theologische Prüfungskommission des Kantons Bern und der Synodalrat haben sich in besonderen Gutachten darüber zu äussern, ob sie einen Bewerber zur Aufnahme in den Kirchendienst empfehlen. Ohne diese Empfehlung darf kein Bewerber in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden.

³ Durch die Konsekration wird der Bewerber ermächtigt, alle kirchlichen Handlungen zu vollziehen.

⁴ Die Kirchenordnung umschreibt die Anordnung und Durchführung der Konsekration.

⁵ Nach der Konsekration erfolgt die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst durch einen Beschluss des Regierungsrates.

⁶ Die Aufnahme auswärts konsekrierter Pfarrer in den bernischen Kirchendienst geschieht nach den Bestimmungen des Reglementes über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern.

Art. 32 Amtsführung

¹ Eine vom Synodalrat zu erlassende Dienstanweisung ordnet die Amtsführung der Pfarrer.

² Die Pfarrer stehen in ihrer Amtsführung unter dem Schutz und der Aufsicht des Kirchgemeinderates und des Synodalrates.

³ In Konfliktfällen steht dem Pfarrer das Recht zu, mündliche oder schriftliche Erklärungen abzugeben.

Art. 33 Staatliche Bestimmungen über die Pfarrer

Die Wahl und Wiederwahl der Pfarrer, ihre Besoldung und die Versetzung in den Ruhestand sowie die Abberufung und die Streichung aus dem Kirchendienst richten sich nach den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung.

Art. 34 Theologinnen

¹ Theologinnen, die konsekriert und in den bernischen Kirchendienst aufgenommen sind, können als vollamtliche Pfarrer gewählt werden.

² In den bernischen Kirchendienst aufgenommene Theologinnen sind an vollamtliche Pfarrstellen mit besonderen Aufgaben wählbar.

Art. 35 Missionare

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern kann Missionare, die mit ihr verbunden sind und welche die von der aussendenden Missi-

ongesellschaft geforderte Ausbildung abgeschlossen haben, für den Missionsdienst ordinieren.

² Sie bekennt sich damit zur Verpflichtung, für die Ausbreitung des Evangeliums in der weiten Welt einzustehen.

IV. DER GELDHAUSHALT DER KIRCHE

Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Grossen treu; und wer im Geringsten unrecht ist, der ist auch im Grossen unrecht. Lukas 16, 10

Art. 36 Geldmittel der Kirche

¹ Die zur Erfüllung ihres Auftrages und zu ihrem Unterhalt notwendigen Geldmittel kommen der Kirche zu:

- a) aus den Leistungen des Staates,
- b) aus dem Ertrag der Kirchengüter und Stiftungen,
- c) aus freiwilligen Zuwendungen und Vermächtnissen,
- d) aus den Kirchensteuern, die von den Kirchgemeinden beschlossen und erhoben werden.

² Der Umfang der staatlichen Leistungen und der Bezug der Kirchensteuern ist durch die entsprechenden Erlasse geordnet.

Art. 37 Kirchliche Zentralkasse

¹ Für die Verwaltung, die Bedürfnisse und Aufgaben der Gesamtkirche besteht eine Zentralkasse, die vor allem durch Beiträge der Kirchgemeinden gespiesen wird.

² Die Beiträge der Kirchgemeinden werden nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen.

³ Die Kirchensynode erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem referendumspflichtigen Erlass.

Art. 38 Kollekten

¹ Im Auftrag der Kirchensynode ordnet der Synodalrat die Erhebung von Kollekten der Gesamtkirche an. Er überwacht die Abrechnung und die Verwendung solcher Kollekten.

² In besonderen Fällen kann der Synodalrat auch die Durchführung von allgemeinen Sammlungen bei den Gliedern der Kirche anordnen.

³ Jede Kirchengemeinde ist gehalten, den Ertrag der Kollekten rechtzeitig abzuliefern.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Inkrafttreten der Verfassung

¹ Diese Verfassung gilt als angenommen, wenn sie die absolute Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

² Sie tritt spätestens ein halbes Jahr nach ihrer Annahme in der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt der Synodalarat (Inkrafttreten: am Reformationssonntag, 3. November 1946).

^{2 bis} Die Änderungen der Revision vom 5. Dezember 2000 treten mit Ausnahme von Artikel 20 Absatz 1 nach Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Art. 40 Änderung der Verfassung

¹ Die Kirchenverfassung kann ganz oder teilweise geändert werden, wenn es die Kirchensynode mit Zweidrittelmehrheit beschliesst oder wenn gemäss Artikel 24-27 vom Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht wird. In beiden Fällen ist eine Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten anzuordnen.

² Falls die ganze oder teilweise Änderung der Verfassung auf dem Wege des Vorschlagsrechtes verlangt wird, so muss dieses Begehren von mindestens 20'000 kirchlich Stimmberechtigten oder von 40 Kirchengemeinden unterstützt werden.

Art. 41 Kirchenverfassung und Kirchenordnung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung werden diejenigen Artikel der Kirchenordnung vom 17. Dezember 1918 (mit den seitherigen Zusätzen und Abänderungen), die durch Bestimmungen der Verfassung ersetzt werden, aufgehoben. Die übrigen Vorschriften bleiben bis zum Erlass der neuen Kirchenordnung und der Dienstanweisung für die Pfarrer in Kraft.

Art. 42 Neue Erlasse

Nach der Annahme dieser Verfassung ist über folgende Erlasse zu beraten und zu beschliessen:

- a) eine von der Kirchensynode zu erlassende Kirchenordnung, welche die Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verfassung und die anderen Einzelheiten zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten enthält,
- b) eine vom Synodalrat zu erlassende Dienstanweisung für die Pfarrer,
- c) die in die Zuständigkeit der Kirchensynode fallenden Reglemente und Verordnungen,
- d) die in den Aufgabenkreis des Synodalrates gehörenden Dienstordnungen, Vollziehungsverordnungen, Verwaltungsreglemente und weiteren Vorschriften.

Also beschlossen an der Kirchensynode am 19. März 1946

Namens der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern
Der Präsident: *Blumenstein*
Der Protokollführer: *Schaerer*

Verfassungsänderungen seit 1946

Die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern ist am 19. März 1946 von der Synode und am 13. Oktober 1946 von den kirchlich Stimmberechtigten angenommen worden. Seither wurde sie vier Mal geändert, nämlich 1963, 1985, 1995 und 2001.

Verfassungsänderung 1962/1963

Mit Beschluss vom 4. Dezember 1962 änderte die Kirchensynode Art. 34, betreffend Wählbarkeit von Theologinnen in ein ordentliches vollamtliches Pfarramt. Bis anhin konnten Frauen, die das reglementarische Studium abgeschlossen hatten, in den Kirchgemeinden nur als Pfarrhelferinnen gewählt und mit besonderen Aufgaben betraut werden. In der kirchlichen Volksabstimmung vom 17. März 1963 ist diese Änderung von den Stimmberechtigten gutgeheissen worden.

Verfassungsänderungen 1985

Mit Beschluss vom 11. Juni 1985 änderte die Kirchensynode Art. 7, Art. 15, Art. 17 und Art. 18. Im einzelnen handelt es sich um folgenden Änderungen:

- Art. 15 Abs. 1-3: Die Zahl der Mitglieder der Kirchensynode wurde auf 197 festgelegt (dazu kommen gemäss Staatsvertrag drei Mitglieder der jurassischen Kirchgemeinden, sodass die Synode insgesamt 200 Mitglieder zählt). Bis anhin galt: "Auf je 4'000 Seelen sowie auf einen Bruchteil von über 500 Seelen der reformierten Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen. Wenn die Zahl der Abgeordneten 200 übersteigt, so kann die Synode dem Grossen Rat die Erhöhung der Wahlziffer auf 5'000 unter Beibehaltung des Bruchteils von 500 beantragen."
- Art. 7 Abs. 4: Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Kirchensynode wurden neu festgelegt. Bis anhin bestimmte sich die Wählbarkeit analog dem Grossen Rat des Kantons Bern. Neu und andersartig war nun, dass des Mandates verlustig ging, wer den Wohnsitz in einen anderen Wahlkreis verlegte.
- Art. 20 Abs. 1: Gestrichen wurde "Männer". Seit der entsprechenden Änderung des Kirchengesetzes am 4. Mai 1976 sind auch Frauen in den Synodalrat wählbar. Diese Gesetzesänderung wurde in der Kirchenverfassung jetzt noch nachgeführt. Abs. 2 lautete bisher: "Die Kirchensynode regelt die Entlastung der Mitglieder des Synodalrates, insbesondere seines Präsidenten." Der neue Hinweis auf den Vorbehalt auf den Synodalverband Bern-Jura ersetzte diesen Absatz.

- Art. 7: Mit dieser Verfassungsänderung wurde die Kompetenz zur Regelung des Stimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten auf die Stufe der Kirchenordnung delegiert, wobei der “Rahmen der staatlichen Erlasse” nach wie vor bestand. Diese Gesetzesdelegation hätte es ermöglichen sollen, Veränderungen der Stimmrechtsregelung im Kanton Bern rascher und jeweils zum richtigen Zeitpunkt Rechnung zu tragen (z.B. Herabsetzung des Stimmrechtsalters von 20 auf 18).
- Art. 17/18: Hierdurch erhöhte die Kirchensynode ihre eigene Ausgabenkompetenz angemessen; zudem unterschied sie neu verschiedene Ausgabenarten. Bisher hatte die Kirchensynode eine Ausgabenkompetenz (“Einzelausgaben”) bis zum Betrag von Fr. 100'000.--; Ausgaben über Fr. 100'000.-- waren dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Im Weiteren führte die Synode mit dieser Verfassungsrevision den Begriff der “Gesamtkirchlichen Ämter” ein; “Schaffung gesamtkirchlicher Ämter” ersetzte das frühere “neue Beamtenungen und ihre Besoldungen”.

In der kirchlichen Volksabstimmung vom 29./30. November und 1. Dezember 1985 sind diese Änderungen von den Stimmberechtigten gutgeheissen worden.

Die Änderungen traten am 1. Februar 1986 in Kraft.

Verfassungsänderungen 1995

Mit Beschluss vom 14. Juni 1995 änderte die Kirchensynode wiederum Art. 7 (zwei Varianten) und Art. 17. Zudem beschloss sie einen neuen Art. 21a. Im einzelnen handelte es sich um folgende Änderungen:

- Art. 7 Abs. 1: Der Satz “Das Stimmrecht wird im Rahmen der staatlichen Erlasse in der Kirchenordnung geregelt” wurde gestrichen. An die Stelle dieses Satzes trat für die Kirche und die Kirchgemeinden des Kantons Bern eine kircheneigene Stimmrechtsregelung: Wegfall der Beschränkung des Stimmrechts auf Schweizerbürgerinnen und -bürger, Stimmrechtsalter 16 (Variante I) oder 18 (Variante II).
- Art. 17 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2, Art. 21a: Die Ausgabenkompetenz der Kirchensynode wurde wiederum angemessen erhöht, nämlich von Fr. 400'000.-- auf Fr. 500'000.-- (einmalige Ausgaben), von Fr. 100'000.-- auf Fr. 150'000.-- (wiederkehrende Ausgaben) bzw. von Fr. 1'500'000.-- auf Fr. 2'000'000.-- (Grundstücke). Durch einen neuen Art. 17 Abs. 2 sowie Art. 21a erhielt der Synodalrat eine eigene Finanzkompetenz.

In der kirchlichen Volksabstimmung vom 26. November 1995 sind diese Änderungen von den Stimmberechtigten gutgeheissen worden. Bei der Stimmrechtsregelung wurde dem Stimmrechtsalter 18 der Vorzug gegeben.

Die Änderungen traten am 1. Juli 1996 in Kraft.

Verfassungsänderungen 2000/2001

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2000 änderte die Kirchensynode ein weiteres Mal Art. 7, sodann die Art. 17, 18, 20 und 37. Eingefügt wurde ein neuer Art. 21b.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Änderungen:

- Art. 7 Abs. 4: Das Mandat in der Kirchensynode erlischt nicht mehr automatisch mit einem Wohnsitzwechsel. Wer den Wohnsitz während der Amtsdauer der Synode in eine andere Kirchgemeinde des Synodalverbandes verlegt, kann die angefangene Amtsdauer noch beenden.
- Art. 17 Abs. 1 Bst. a: Künftig beschliesst die Kirchensynode ihre eigene Geschäftsordnung und nicht mehr wie bis anhin auch noch diejenige des Synodalrates. Diese Revision war die Folge einer gesamtkirchlichen Reorganisation.
- Art. 18 Bst. d und Art. 37 Abs. 3: Die Abgaben der Kirchgemeinden erhalten durch die Revision der Kirchenverfassung eine genügende Rechtsgrundlage. Neu müssen die Ausführungsbestimmungen der Abgaben in einem referendumspflichtigen Erlass stehen.
- Art. 20 Abs. 1: Die Zahl der Mitglieder des Synodalrates wurde von 9 auf 7 reduziert, mit Wirkung ab dem 1. April 2003.
- Art. 21b: Eingefügt wurde ein Abschnitt über das Rekurswesen. Somit ist die Rekurskommission als gesamtkirchliches Organ anerkannt.

In der kirchlichen Volksabstimmung vom Herbst 2001 - es standen für die Abstimmungen drei Monate zur Verfügung - sind diese Änderungen von den Stimmberechtigten gutgeheissen worden.

Die Änderungen traten am 1. Januar 2002 in Kraft, mit Ausnahme von Art. 20 Abs. 1 (Inkrafttreten am 1. April 2003).